

Niedersächsisches Ministerialblatt

61. (66.) Jahrgang

Hannover, den 20. 7. 2011

Nummer 26

INHALT

A. Staatskanzlei**B. Ministerium für Inneres und Sport**

- Bek. 5. 7. 2011, Umbenennung des Landkreises Soltau-Fal-
lingbostel in Landkreis Heidekreis 476
- Bek. 5. 7. 2011, Anerkennung der Ansgarhaus Stiftung 476
- Bek. 5. 7. 2011, Anerkennung der Jugendstiftung der Spar-
kasse Hildesheim 476
- Bek. 5. 7. 2011, Anerkennung der Wilhelm und Käthe Kracke
Stiftung 476
- Bek. 6. 7. 2011, Änderung der Satzung einer Stiftung 476
- Bek. 6. 7. 2011, Bekanntmachung über die Unanfechtbar-
keit des Verbots der Vereinigung „Freie Kräfte Teltow-
Fläming“ und über eine Gläubigeraufforderung 476
- Bek. 7. 7. 2011, Durchführung des Gemeindefinanzreform-
gesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 8. 2011 zu verteilenden
Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Um-
satzsteuer 477
- Bek. 7. 7. 2011, Erweiterung des Stiftungszwecks der Familie
Carl H. Hahn-Stiftung 477

C. Finanzministerium

- RdErl. 6. 7. 2011, Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise
zu den BhV 477
- RdErl. 7. 7. 2011, Zahlung von familienbezogenen besol-
dungs- und versorgungsrechtlichen Leistungen an Angehö-
rige des öffentlichen Dienstes; Überprüfung der Anspruchs-
berechtigung 478

**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit
und Integration**

- Bek. 5. 7. 2011, Achter Nachtrag zur Satzung der Landesun-
fallkasse Niedersachsen 478
- Bek. 7. 7. 2011, Städtebau; Hinweis auf Veranstaltungen
des vhw Bundesverband für Wohnen und Stadtentwick-
lung e. V. 479

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**F. Kultusministerium****G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr****H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft,
Verbraucherschutz und Landesentwicklung**

- RdErl. 30. 6. 2011, Richtlinien zur Feststellung von Rotz
(Malleus) bei Einhufern durch serologische und allergolo-
gische Untersuchungsverfahren 480

I. Justizministerium

- AV 7. 7. 2011, Zentralstelle zur Bekämpfung des politisch
und religiös motivierten Terrorismus 480

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz**Niedersächsische Landesmedienanstalt**

- Bek. 6. 7. 2011, Ausschreibung der UKW-Frequenz Olden-
burg 103,5 MHz 481

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- Bek. 5. 7. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie
Heidenau West GmbH & Co. KG, Heidenau) 482
- Bek. 8. 7. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Naturener-
gie Hitzacker UG & Co. KG) 482
- Bek. 8. 7. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (RENVE
GmbH, Rosche) 482

Stellenausschreibungen 482/483

B. Ministerium für Inneres und Sport**Umbenennung des Landkreises Soltau-Fallingbostel
in Landkreis Heidekreis****Bek. d. MI v. 5. 7. 2011 — 32.21-10003/10 N 1 —**

Mit Wirkung vom 1. 8. 2011 wird der Landkreis Soltau-Fallingbostel in Landkreis Heidekreis umbenannt (§ 10 Satz 1 NLO).

— Nds. MBL Nr. 26/2011 S. 476

Anerkennung der Ansgarhaus Stiftung**Bek. d. MI v. 5. 7. 2011 — 41.22-11741/A 35 —**

Mit Schreiben vom 5. 7. 2011 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 29. 4. 2011 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Ansgarhaus Stiftung mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Altenhilfe.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Ansgarhaus Stiftung
Olberstraße 6
30519 Hannover.

— Nds. MBL Nr. 26/2011 S. 476

**Anerkennung der Jugendstiftung
der Sparkasse Hildesheim****Bek. d. MI v. 5. 7. 2011 — 41.22-11741/J 06 —**

Mit Schreiben vom 5. 7. 2011 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 18. 5. 2011 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Jugendstiftung der Sparkasse Hildesheim mit Sitz in Hildesheim gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend auf den Gebieten Erziehung, Schule, Ausbildung, Studium, Sport und Fürsorge.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Jugendstiftung der Sparkasse Hildesheim
c/o Sparkasse Hildesheim
Rathausstraße 21—23
31134 Hildesheim.

— Nds. MBL Nr. 26/2011 S. 476

Anerkennung der Wilhelm und Käthe Kracke Stiftung**Bek. d. MI v. 5. 7. 2011 — 41.22-11741/W 40 —**

Mit Schreiben vom 5. 7. 2011 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 18. 5. 2011 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Wilhelm und Käthe Kracke Stiftung mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe in den Bereichen Bildung, Erziehung und Gesundheit, insbesondere durch Verbesserung der Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, des Denkmalschutzes und der Mildtätigkeit.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Wilhelm und Käthe Kracke Stiftung
Kapellenplatz 4
30539 Hannover.

— Nds. MBL Nr. 26/2011 S. 476

Änderung der Satzung einer Stiftung**Bek. d. MI v. 6. 7. 2011 — RV H 2.02 11741/B 53 —**

Mit Schreiben vom 6. 7. 2011 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 7 Abs. 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die beantragte Satzungsänderung der vormals Bürgerstiftung Bördedörfer, jetzt Bürgerstiftung Kinder in Not, zur Änderung des Stiftungszwecks und des Namens genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Förderung der Erziehung und Berufsbildung von Kindern und Jugendlichen.

— Nds. MBL Nr. 26/2011 S. 476

**Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit
des Verbots der Vereinigung „Freie Kräfte Teltow-Fläming“
und über eine Gläubigeraufforderung****Bek. d. MI v. 6. 7. 2011 — P 22.22-12202/2-58 —**

Die Vereinigung „Freie Kräfte Teltow-Fläming“ wurde vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg mit Verfügung vom 21. 3. 2011 verboten. Klage wurde nicht erhoben; das Verbot ist damit unanfechtbar geworden. Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes nachstehend bekannt gegeben:

„Verfügung

1. Die Vereinigung ‚Freie Kräfte Teltow-Fläming‘ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und läuft nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider.
2. Die Vereinigung ‚Freie Kräfte Teltow-Fläming‘ wird hiermit verboten. Sie wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die Vereinigung ‚Freie Kräfte Teltow-Fläming‘ zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Es ist verboten, Kennzeichen der Vereinigung ‚Freie Kräfte Teltow-Fläming‘ für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden.
5. Das Vermögen der Vereinigung ‚Freie Kräfte Teltow-Fläming‘ wird beschlagnahmt und eingezogen.
6. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit die oder der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an die Vereinigung ‚Freie Kräfte Teltow-Fläming‘ deren verfassungswidrige Bestrebung vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.“

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 31. 8. 2011 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Ministerium des Innern des Landes Brandenburg anzumelden,
- ein im Fall des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis 31. 8. 2011 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

— Nds. MBL Nr. 26/2011 S. 476

**Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes;
Bekanntgabe der zum 1. 8. 2011
zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer
und an der Umsatzsteuer**

Bek. d. MI v. 7. 7. 2011 — 33.23-05601/4-3 —

1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Für das zweite Kalendervierteljahr 2011 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem vorangegangenen Quartal — 538 109 641,79 EUR. Der Berechnung ist ein Betrag von 538 109 164,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das erste Kalendervierteljahr 2011 beträgt der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 74 687 040,00 EUR.

Zum Zahlungstermin 1. 5. 2011 wurden für das erste Kalendervierteljahr 2011 79 603 070,00 EUR gezahlt, sodass sich eine Überzahlung von 4 916 030,00 EUR ergibt.

Für das zweite Kalendervierteljahr 2011 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer einschließlich einer Rundungsdifferenz in Höhe von 61,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung 68 518 794,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung der Überzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das zweite Kalendervierteljahr 2011 ein Betrag von 63 602 825,00 EUR zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 63 602 775,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

3. Schlussbestimmung

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. 2. 2009 (Nds. GVBl. S. 36, 239), und den hierzu ergangenen RdErl. vom 8. 7. 2004 (Nds. MBL. S. 480) wird Bezug genommen.

— Nds. MBL Nr. 26/2011 S. 477

**Erweiterung des Stiftungszwecks
der Familie Carl H. Hahn-Stiftung**

Bek. d. MI v. 7. 7. 2011 — RV BS.06-11741/40-216 —

Mit Schreiben vom 7. 7. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), eine Erweiterung des Stiftungszwecks der Familie Carl H. Hahn-Stiftung mit Sitz in Wolfsburg genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr auch die Förderung der Tätigkeit der „Saxony International School Carl Hahn“ (SIS), insbesondere auch auf dem Gebiet der von der SIS in Zusammenarbeit mit Partnern verfolgten frühkindlichen Erziehung. Die Förderung der frühkindlichen Erziehung im Bereich der SIS kann auch deren Partner auf diesem Gebiet einbeziehen.

— Nds. MBL Nr. 26/2011 S. 477

C. Finanzministerium

Beihilfavorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV

RdErl. d. MF v. 6. 7. 2011 — 26-08 00/12 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 10. 1. 2002 (Nds. MBL. S. 145), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1. 6. 2011 (Nds. MBL. S. 381)
— VORIS 20444 —

Anlage 2 des Bezugserlasses wird mit Wirkung vom 6. 7. 2011 wie folgt geändert:

1. Anhang 2 (zu § 8 Abs. 6 BhV) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 „Heilkurortverzeichnis Inland“ wird wie folgt geändert:

aa) Bei den folgenden Orten erhält die Artbezeichnung folgende Fassung:

Name ohne „Bad“	Artbezeichnung
„Bederkesa	Ort mit Moor-Kurbetrieb
Bentheim	Moorheilbad und Mineralheilbad
Bevensen	Jod-Sole-Heilbad
Eilsen	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Essen	Ort mit Sole-Kurbetrieb
Gandersheim	Sole-Heilbad
Grund	Ort mit Heilstollen-Kurbetrieb
Harzburg	Sole-Heilbad
Iburg	Kneippkurort
Nenndorf	Moorheilbad und Mineralheilbad
Pymont	Moorheilbad und Mineralheilbad
Rothenfelde	Sole-Heilbad
Salzdetfurth	Moorheilbad und Sole-Heilbad
Soltau	Ort mit Sole-Kurbetrieb
Zwischenahn	Moorheilbad“.

bb) Es werden die folgenden Orte alphabetisch eingefügt:

Name ohne „Bad“	PLZ	Ge-meinde	Anerkennung als Kurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K)	Artbezeichnung
„Hitzacker	29456	Hitzacker	Hitzacker	Kneippkurort
Norden	26506	Norden	Norddeich	Nordseeheilbad“.

cc) Die folgenden Orte werden mit allen Angaben gestrichen:

„Balge
Braunlage
Clausthal-Zellerfeld
Holzminde
Lüneburg
Salzhemmendorf
St. Andreasberg
Wieda
Wildemann“.

b) In Nummer 2 „Register der Heilkurorte (Ortsteile), die wegen Zugehörigkeit zu einer größeren Einheit an anderer Stelle aufgeführt sind“ werden die folgenden Orte mit allen Angaben gestrichen:

„Blenhorst
Hohegeiß
Neuhaus“.

2. In Anhang 3 (zu § 13 Abs. 3 Nr. 2 BhV) „Heilkurortverzeichnis EU-Ausland“ wird der folgende Ort alphabetisch eingefügt:

„Swinemünde (Usedom)/Swinoujście (Uznam)“.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBL Nr. 26/2011 S. 477

Zahlung von familienbezogenen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Leistungen an Angehörige des öffentlichen Dienstes; Überprüfung der Anspruchsberechtigung

RdErl. d. MF v. 7. 7. 2011 — 25-11 39/0, 26-21 13/50 —

— **VORIS 20441** —

Bezug: RdErl. v. 18. 11. 2004 (Nds. MBL S. 832)
— VORIS 20441 —

1. Allgemeines

1.1 Die Sachverhalte, die zum Bezug von familienstands- und kindergeldabhängigen Geldleistungen (z. B. Familienzuschlag, jährliche Sonderzahlung, Waisengeld, Beihilfe) berechtigen, sind häufig Änderungen unterworfen, die den Bezügestellen nicht immer rechtzeitig bekannt werden. Um dadurch entstehende Überzahlungen zu vermeiden oder zu begrenzen, bedarf es in laufenden Bezugsfällen einer Überprüfung.

1.2 Es bleibt den Bezügestellen überlassen, einheitliche Vordrucke einzuführen bzw. zu verwenden.

1.3 Eine Zusammenfassung von Prüfungen, deren reguläre Zeitpunkte nicht mehr als sechs Monate auseinander liegen, ist anzustreben.

2. Zusätzliche Hinweise, Anspruchsüberprüfungsrhythmus

Zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung auf familienbezogene besoldungs- und versorgungsrechtliche Leistungen wird gebeten, wie folgt zu verfahren:

2.1 Zur Vermeidung von Überzahlungen bei familienbezogenen Leistungen an Angehörige des öffentlichen Dienstes sind die folgenden regelmäßigen Überprüfungen vorzunehmen. Es bleibt unbenommen, allgemein oder für einzelne Prüfungstatbestände kürzere Prüfungszeiträume zu wählen.

2.2 Zur Verminderung des Verwaltungsaufwandes können Überprüfungen mit Kindergeldüberprüfungen zeitlich zusammengelegt werden.

2.3 Die Überprüfungen befreien die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger nicht von ihrer oder seiner Pflicht zur unverzüglichen Anzeige von Änderungen der Verhältnisse, die zahlungserheblich sein können.

2.4 Wird angezeigt oder festgestellt, dass die Voraussetzungen für familienbezogene Leistungen nicht mehr vorliegen, ist stets zu ermitteln, ab welchem Zeitpunkt die Voraussetzungen weggefallen sind.

2.5 Es ist zu überprüfen

2.5.1 in Abständen von einem Jahr

das Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen des § 40 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. 8. 2006 geltenden Fassung (BBesG), ggf. i. V. m. § 50 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. 8. 2006 geltenden Fassung (BeamtVG),

2.5.2 in Abständen von drei Jahren

der Eintritt eines Konkurrenzfalles (§ 40 Abs. 4, 5, 6 BBesG) durch Erklärung

2.5.2.1 von Verheirateten oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern (§ 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG; ggf. i. V. m. § 50 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG), bei wel-

chem Arbeitgeber die Ehegattin oder der Ehegatte oder die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner beschäftigt ist.

Dies ist nicht erforderlich, wenn die Beschäftigung der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 BBesG) bereits bekannt ist. Steht bezüglich des genannten Arbeitgebers nicht eindeutig fest, dass die Ehegattin oder der Ehegatte oder die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner außerhalb des öffentlichen Dienstes i. S. von § 40 Abs. 6 BBesG beschäftigt ist, so ist dies von Amts wegen zu überprüfen;

2.5.2.2 der Bezieherin oder des Beziehers von Kinderanteilen im Familienzuschlag, Unterschieds- und Ausgleichsbetrag (§ 40 Abs. 2, 3, 5, 6 BBesG; § 50 Abs. 1 und 3 BeamtVG), ob und welche Änderungen eingetreten sind. Diese Überprüfung ist nicht erforderlich, wenn das Kindergeld der Empfängerin oder dem Empfänger der Dienst- oder Versorgungsbezüge gewährt wird.

In vorstehenden Fallkonstellationen (Nummern 2.5.2.1 und 2.5.2.2) kann von einer Überprüfung durch manuelle Erklärung ausnahmsweise abgesehen werden, wenn aus Wirtschaftlichkeitserwägungen durch den Einsatz EDV-gesteuerter verfahrenstechnischer Maßnahmen eine Eingrenzung entstehender Überzahlungen erreichbar ist.

Eine Empfängerin oder ein Empfänger von Familienzuschlag, die oder der nicht zugleich das Kindergeld erhält, ist darauf hinzuweisen, dass der Anspruch auf den Kinderanteil im Familienzuschlag entfällt, wenn die Kindergeldbezieherin oder der Kindergeldbezieher in den öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 BBesG) eintritt und Anspruch auf Familienzuschlag oder eine entsprechende Leistung hat.

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 7. 2011 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

Nachrichtlich:

An die
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBL Nr. 26/2011 S. 478

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Achter Nachtrag zur Satzung der Landesunfallkasse Niedersachsen

Bek. d. MS v. 5. 7. 2011 — 106.1-UV 43500-4/2 —

Die Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Niedersachsen hat am 23. 5. 2011 einen Achten Nachtrag zur Satzung der Landesunfallkasse Niedersachsen vom 20. 2. 1998 i. d. F. des Siebten Nachtrages vom 28. 6. 2007 beschlossen, der vom MS am 28. 6. 2011 genehmigt wurde.

Die Änderung der Satzung ist im Internet unter www.lukn.de öffentlich bekannt gemacht und kann bei der Landesunfallkasse Niedersachsen, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover, Tel. 0511 8707-0, abgefordert werden.

— Nds. MBL Nr. 26/2011 S. 478

**Städtebau;
Hinweis auf Veranstaltungen des vhw
Bundesverband für Wohnen und
Stadtentwicklung e. V.**

Bek. d. MS v. 7. 7. 2011 — 501.2-01792 —

Die vhw — Geschäftsstelle Region Nord — veranstaltet die folgenden Fortbildungslehrgänge, die allen Landkreisen, Städten und Gemeinden und allen an Fragen des Städtebaus, des Baurechts, der Bauaufsicht und des Wohnungswesens Interessierten empfohlen werden:

Stadtentwicklung

NS110923

Wirtschaftlichkeit eines Baugebiets — Revitalisierung alter oder Schaffung neuer Baugebiete?

Termin: 22. 8. 2011

Ort: Hannover

Gebühr: 295,—/335,— EUR

Referent: Dr. Wilfried Reinhardt

Städtebaurecht

NS110611

BauGB-Novelle 2011: „Repowering“ von Windenergieanlagen — Auswirkungen der veränderten Rahmenbedingungen auf die Praxis

Termin: 30. 8. 2011

Ort: Bad Zwischenahn

Gebühr: 270,—/335,— EUR

Referenten: Manfred Burzynska
Werner Waldeck

NS110630

Bauen im Innen- und Außenbereich: Voraussetzungen und Abgrenzungen

Termin: 8. 9. 2011

Ort: Hannover

Gebühr: 270,—/335,— EUR

Referenten: Sören Claus
Dietmar Mampel

NS110637

Baurecht für Kommunen ohne Bauaufsichtsbehörde — Die Rolle im Baugenehmigungsverfahren

Termin: 21. 9. 2011

Ort: Bremen

Gebühr: 260,—/315,— EUR

Referenten: Dr. J. Christian von Waldhausen
Martina Zang

NS110606

Die Haftung der Gemeinden und Baubehörden für fehlerhafte Bebauungspläne, Baugenehmigungen und Auskünfte

Termin: 28. 9. 2011

Ort: Hannover

Gebühr: 245,—/295,— EUR

Referenten: Dr. Wolfgang Schrödter
Siegfried de Witt

NS656

Spielhallenrecht — Städtebauliche und planerische Steuerung unter Berücksichtigung der Gewerbeordnung und des Gaststättenrechts

Termin: 5. 10. 2011

Ort: Hannover

Gebühr: 245,—/295,— EUR

Referent: Dr. Nicolai Rosin

NS110612

Sicherung der Bauleitplanung durch Veränderungssperre, Zurückstellung und Vorkaufsrechte

Termin: 2. 11. 2011

Ort: Bremen

Gebühr: 260,—/315,— EUR

Referenten: Ralph-Uwe Schaffert
Dr. Wolfgang Schrödter

NS110613

Formelle und materielle Aspekte der Genehmigung von Flächennutzungsplänen

Termin: 21. 11. 2011

Ort: Bad Zwischenahn

Gebühr: 245,—/295,— EUR

Referenten: Angelika Sack
Werner Waldeck

NS110610

Workshop: Wie lese ich einen Bebauungsplan?

Termin: 6. 12. 2011

Ort: Bremen

Gebühr: 270,—/335,— EUR

Referent: Prof. Dr. Stephan Mitschang

NS110640

BauGB-Novelle 2011: Aktuelle Entwicklungen im Recht der Biomasseanlagen

Termin: 14. 12. 2011

Ort: Hannover

Gebühr: 245,—/295,— EUR

Referenten: Dr. Klaus Habermann-Nieße
Werner Waldeck

Bauordnungsrecht

NS110634

Fliegende Bauten — Szenenflächen und Mobilbühnen

Termin: 5. 9. 2011

Ort: Bremen

Gebühr: 245,—/295,— EUR

Referent: Hartmut Starke

NS110638

(Rechtswidrige?) Grundstücksteilungen und ihre Folgen

Termin: 17. 11. 2011

Ort: Hannover

Gebühr: 270,—/335,— EUR

Referenten: Dr. Hartmut Fischer
Hans-Dieter Upmeyer

NS110625

Öffentliches Baunachbarrecht

Termin: 23. 11. 2011

Ort: Hannover

Gebühr: 245,—/295,— EUR

Referenten: Manfred Burzynska
Dr. Martin Vogelsang

Planungs- und Umweltrecht

NS110820

Die Auswirkungen des Naturschutzrechts auf Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren

Termin: 15. 9. 2011

Ort: Hannover

Gebühr: 270,—/335,— EUR

Referenten: Dr. Wolfgang Schrödter
Prof. Dr. Wilhelm Söfker

NS110822

Immissionsschutz in der Bauleitplanung

Termin: 10. 10. 2011

Ort: Bremen

Gebühr: 270,—/335,— EUR

Referent: Reinhard Wilke

NS110832

BauGB-Novelle 2011: Umsetzung der klimagerechten Stadtentwicklung in die Praxis der Bauleitplanung

Termin: 31. 10. 2011

Ort: Hannover

Gebühr: 260,—/315,— EUR

Referenten: Prof. Dr. Christian-W. Otto
Prof. Dr. Stephan Mitschang

NS110834**Energiewende: Netzausbau zwischen Planungsbeschleunigung, Konfliktbewältigung und Bürgerbeteiligung**

Termin: 7. 11. 2011

Ort: Hannover

Gebühr: 270,—/335,— EUR

Referenten: Siegfried de Witt
Dr. Peter Durinke**NS110833****Die Umweltverbandsklage gegen Projektgenehmigungen und Bebauungspläne nach dem Urteil des EuGH vom 12. Mai 2011**

Termin: 16. 11. 2011

Ort: Osnabrück

Gebühr: 295,—/355,— EUR

Referenten: Dr. Martin Kment
Dr. Wolfgang Schrödter

Die angegebenen Gebühren gelten für Mitglieder/Nichtmitglieder des vhw e. V.

Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an:

vhw — Bundesverband für Wohnen und

Stadtentwicklung e. V.

Geschäftsstelle Region Nord

Sextrostraße 3—5

30169 Hannover

Tel. 0511 9842250

Fax: 0511 98422519

Internet: www.vhw.de

E-Mail: GST-NS@vhw.de.

— Nds. MBl. Nr. 26/2011 S. 479

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft,
Verbraucherschutz und Landesentwicklung****Richtlinien zur Feststellung von Rotz (Malleus)
bei Einhufern durch serologische und allergologische
Untersuchungsverfahren****RdErl. d. ML v. 30. 6. 2011 — 203-42220-8 —****— VORIS 78510 —****Bezug:** RdErl. v. 16. 5. 1974 (Nds. MBl. S. 1157), geändert durch
RdErl. v. 1. 8. 1979 (Nds. MBl. S. 1489)
— VORIS 78510 01 00 00 002 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 7. 2011 aufgehoben.

An
das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Landkreise, kreisfreie Städte, Region Hannover

— Nds. MBl. Nr. 26/2011 S. 480

I. Justizministerium**Zentralstelle
zur Bekämpfung des politisch
und religiös motivierten Terrorismus****AV d. MJ v. 7. 7. 2011 — 3262-404.165 —****— VORIS 33210 —****1. Allgemeines**

Zur wirksamen Bekämpfung akut auftretender terroristischer Gefährdungslagen, bei denen anzunehmen ist, dass die Täterin oder der Täter aus politischen oder religiösen Motiven handelt, wird bei der Staatsanwaltschaft Hannover gemäß § 143 Abs. 4 GVG eine Zentralstelle zur Bekämpfung des politisch und religiös motivierten Terrorismus eingerichtet.

2. Zuständigkeit

2.1 Unbeschadet der durch das GVG vorgegebenen Zuständigkeit der Staatsschutzabteilungen der Staatsanwaltschaften Braunschweig, Lüneburg und Oldenburg ist die Zentralstelle zuständig für die Bearbeitung der in Niedersachsen anfallenden Ermittlungs- und Strafverfahren, die terroristisch motivierte Straftaten betreffen, soweit diese ein unverzügliches Handeln erfordern oder aufgrund der Anzahl der Beschuldigten oder der Bedeutung der Sache überdurchschnittlich umfangreiche Ermittlungen erwarten lassen.

2.2 Dies gilt insbesondere für

2.2.1 Straftaten nach

- a) § 85 StGB (Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot),
- b) § 87 StGB (Agententätigkeit zu Sabotagezwecken),
- c) § 88 StGB (Verfassungsfeindliche Sabotage) und Sabotagehandlungen i. S. des § 87 Abs. 2 StGB,
- d) § 89 a StGB (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat),
- e) § 89 b StGB (Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat),
- f) § 91 StGB (Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat),
- g) § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung von Straftaten),
- h) § 126 StGB (Störung des öffentlichen Friedens),
- i) § 129 StGB (Bildung krimineller Vereinigungen),
- j) § 130 StGB (Volksverhetzung),
- k) § 130 a StGB (Anleitung zu Straftaten) und
- l) § 131 StGB (Gewaltdarstellung),

wenn der konkrete Verdacht besteht, dass diese aus terroristischer Motivation oder innerhalb oder im Umfeld terroristischer Strukturen, Organisationen oder Vereinigungen heraus begangen wurden,

2.2.2 die Bearbeitung aller in Niedersachsen anfallenden Ermittlungs- und Strafverfahren wegen des Verdachts von Straftaten nach

- a) dem Sprengstoffgesetz,
 - b) dem Waffengesetz,
 - c) dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen,
- bei denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im konkreten Fall ein aktueller terroristischer Bezug erkennbar ist und Ermittlungen im Umfeld terroristischer Strukturen notwendig werden und

2.2.3 die Verfolgung anderer als der in den Nummern 2.2.2 und 2.2.3 genannten Straftaten sowie von Ordnungswidrigkeiten, wenn sie Gegenstand desselben Verfahrens sind.

2.3 Die Zentralstelle ist außerdem zuständig für

2.3.1 Verfahren, aus denen sich der Verdacht einer zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts im ersten Rechtszug (Staatsschutzsenat) gehörenden Straftat nach § 120 GVG ergibt und bei denen der Verdacht besteht, dass sie einen terroristischen Bezug aufweisen, bis zur Übersendung der Akten an den Generalbundesanwalt (Nummer 202 RiStBV) und

2.3.2 Verfahren, die vom Generalbundesanwalt nach § 142 a Abs. 2 GVG abgegeben werden und bei denen der konkrete Verdacht besteht, dass die verfolgten Taten einen terroristischen Bezug aufweisen.

2.4 Die Zentralstelle bleibt zuständig, wenn sich während des Verfahrens herausstellt, dass ein Tatverdacht nach den unter den Nummern 2.2 und 2.3 genannten Straftaten nicht besteht. Sie kann in diesen Fällen aber das Verfahren jederzeit an die nach § 143 Abs. 1 GVG zuständige Staatsanwaltschaft abgeben. Im Interesse einer zügigen und wirksamen Strafverfolgung soll sie von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen, wenn der Abschluss des Verfahrens wegen Art und Umfang des noch bestehenden Tatverdachts vertretbar ist und die übernehmende Staatsanwaltschaft das Verfahren nur mit größerem Arbeitsaufwand zu Ende führen könnte.

2.5 In den von ihr geführten Verfahren nimmt die Zentralstelle auch die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde wahr (§ 143 Abs. 4 GVG, §§ 451 ff. StPO, §§ 46 und 91 OWiG).

3. Zusammenarbeit mit den Staatsschutzabteilungen

3.1 Die Staatsschutzabteilungen bei den Staatsanwaltschaften Braunschweig, Lüneburg und Oldenburg arbeiten eng mit der Zentralstelle zusammen. Hierzu benennen die Staatsanwaltschaften Braunschweig, Lüneburg und Oldenburg jeweils eine Dezernentin oder einen Dezernenten ihrer jeweiligen Staatsschutzabteilung als ständige Ansprechpartnerin oder ständigen Ansprechpartner für die Zentralstelle.

Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner unterstützen die Zentralstelle in allen Verfahren, die örtlich in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, insbesondere durch Einbringen der örtlichen Sach- und Fachkunde.

3.2 Die Zentralstelle und die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner halten gemeinsame Dienstbesprechungen ab.

3.3 Die Dezernentinnen und Dezernenten der Zentralstelle sowie die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bilden sich regelmäßig gemeinsam fort.

4. Zusammenarbeit mit anderen Stellen

4.1 Die Zentralstelle ist Ansprechpartner des LKA für Ermittlungen im Vorfeld terroristisch motivierter Straftaten sowie für alle in den Zuständigkeitsbereich der Zentralstelle fallenden Sachverhalte.

4.2 Über den Rahmen der Fortbildung und des Erfahrungsaustausches hinaus hält die Zentralstelle Kontakt zu den mit der Bekämpfung und der Verfolgung des Terrorismus befassten Dienststellen auf Bundes- und Landesebene, insbesondere zum LKA, zum Bundeskriminalamt, zum Generalbundesanwalt und zu den Verfassungsschutzämtern. Sie teilt ihre dabei gewonnenen Erkenntnisse den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern bei den Staatsanwaltschaften Braunschweig, Lüneburg und Oldenburg mit.

5. Verfahren

5.1 Geht eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft ein oder leitet sie von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren wegen einer der unter den Nummern 2.2 und 2.3 genannten Straftaten ein, so informiert sie die Zentralstelle unverzüglich, ggf. übersendet sie ergänzend die Vorgänge, damit die Zentralstelle eine Übernahme prüfen kann. Zugleich informiert sie bei Übernahme durch die Zentralstelle die für sie zuständige Staatsanwaltschaft (Staatsschutzabteilung) in Braunschweig, Lüneburg oder Oldenburg von dem Verfahren und der Abgabe. Ebenso verfährt sie mit Vorgängen, die ihr gemäß § 69 OWiG von der Verwaltungsbehörde vorgelegt werden. Unaufschiebbare Maßnahmen veranlasst die örtliche Staatsanwaltschaft im Einvernehmen mit der Zentralstelle.

5.2 Kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, ist unverzüglich eine Verständigung zwischen den betroffenen Generalstaatsanwaltschaften herbeizuführen.

5.3 Die Akten- und Registerführung obliegt der Zentralstelle.

5.4 Die Zentralstelle teilt der jeweils zuständigen Ansprechpartnerin oder dem jeweils zuständigen Ansprechpartner unverzüglich das Aktenzeichen und, soweit erforderlich, den Gegenstand eines neuen Verfahrens mit. Die Zentralstelle und die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner stimmen sodann die Einzelheiten der Zusammenarbeit ab (vgl. Nummer 3.1).

Die Zentralstelle ersucht die Ansprechpartnerin oder den Ansprechpartner um einzelne Amtshandlungen, wenn der voraussichtlich erforderliche Aufwand dadurch insgesamt wesentlich geringer wird oder die größere Ortsnähe es angebracht erscheinen lässt (z. B. Eilmaßnahmen oder Sitzungsvertretungen).

Die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner wird von ihren oder seinen sonstigen Aufgaben freigestellt, wenn und soweit dies für die Zusammenarbeit im Einzelfall erforderlich ist. Die Entscheidung über die Freistellung treffen die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt der betroffenen Staatsschutzstaatsanwaltschaft und die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt in

Hannover im Einvernehmen miteinander. Nummer 5.2 gilt entsprechend.

5.5 Die Zentralstelle fügt im Schriftverkehr der Bezeichnung ihrer Behörde den Zusatz „Zentralstelle zur Bekämpfung des politisch und religiös motivierten Terrorismus“ bei.

5.6 Ist Anklage bei einem niedersächsischen Gericht außerhalb des Landgerichtsbezirks Hannover zu erheben, leitet die Zentralstelle ihre Anklage über die örtliche Staatsanwaltschaft dem Gericht zu.

Die zuständige Ansprechpartnerin oder der zuständige Ansprechpartner erhält eine Abschrift der Anklageschrift oder des Bußgeldbescheides.

5.7 Die örtliche Staatsanwaltschaft bzw. die zuständige Ansprechpartnerin oder der zuständige Ansprechpartner übernimmt die Sitzungsvertretung, soweit die Zentralstelle dies für ausreichend hält.

Die Zentralstelle prüft, ob eine gemeinsame Sitzungsvertretung sachdienlich ist.

In den Fällen des § 75 OWiG entscheidet die Zentralstelle darüber, ob die Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung teilnimmt.

5.8 Über Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Einstellung eines nach dieser AV von der Zentralstelle geführten Ermittlungsverfahrens entscheidet die Generalstaatsanwaltschaft Celle.

6. Schlussbestimmung

Diese AV tritt am 1. 8. 2011 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 26/2011 S. 480

Niedersächsische Landesmedienanstalt

Ausschreibung der UKW-Frequenz Oldenburg 103,5 MHz

Bek. d. NLM v. 6. 7. 2011

Die UKW-Frequenz Oldenburg 103,5 MHz wurde der NLM durch die StK nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 b NMedienG zur Versorgung mit weiteren Programmen privater Veranstalter zugeordnet. Es handelt sich nicht um eine Zuordnung nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 NMedienG.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 NMedienG wird diese Frequenz entsprechend dem Zweck der Zuordnung ausgeschrieben.

Die Zuweisung einer UKW-Übertragungskapazität zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen setzt eine Zulassung des Antragstellers als Rundfunkveranstalter für das Versorgungsgebiet voraus (§ 9 Abs. 4 Satz 1 NMedienG). Der Zulassungsantrag kann mit dem Antrag auf Zuweisung der Übertragungskapazität verbunden werden.

Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung der Übertragungskapazität entsprochen werden, so wirkt die NLM auf eine Einigung unter den Antragstellern hin. Wird keine Einigung erzielt, trifft die NLM unter Berücksichtigung des Gebots der Meinungsvielfalt, der Vielfalt in den Angeboten (Angebotsvielfalt) und der Vielfalt der Anbieter (Anbiervielfalt) eine Auswahlentscheidung nach den Grundsätzen des § 10 NMedienG.

Die Zuweisungsanträge müssen insbesondere enthalten:

1. eine Erklärung des Antragstellers und, wenn der Antragsteller gesetzlich oder satzungsgemäß vertreten wird, Erklärungen der Vertreterinnen und Vertreter, dass bei der Meldebehörde ein Führungszeugnis nach § 30 BZRG zur Vorlage bei der NLM beantragt worden ist,
2. ein Programmschema mit Erläuterungen über Art und Umfang der vorgesehenen redaktionell selbst gestalteten Beiträge,
3. einen Plan über die dauerhafte Finanzierung des vorgesehenen Programms,

4. die Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen i. S. des § 28 RStV an dem Antragsteller sowie die Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm i. S. des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen,
5. den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Antragstellers,
6. Vereinbarungen, die zwischen an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar i. S. von § 28 RStV Beteiligten bestehen und die sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse und nach den §§ 26 und 28 RStV erhebliche Beziehungen beziehen,
7. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass die nach den Nummern 1 bis 6 vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

Auf Verlangen der NLM ist die Erklärung nach Nummer 7 eidesstattlich abzugeben. Unterlagen nach den Nummern 1 bis 7, die bereits mit einem zuvor oder zeitgleich mit dem Zuweisungsantrag vorgelegten Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung eines Fernsehprogramms vorgelegt wurden, müssen nicht erneut vorgelegt werden.

Interessierte Hörfunkveranstalter werden hiermit aufgefordert, einen Zuweisungsantrag zu stellen. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 NMedienG wird eine Ausschlussfrist für die Stellung der Zuweisungsanträge bis

Montag, 8. 8. 2011, 12.00 Uhr,

bestimmt. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Die Anträge müssen bei der Niedersächsischen Landesmedienanstalt, Seelhorststraße 18, 30175 Hannover, eingehen. Sie sind in fünffacher Ausfertigung schriftlich einzureichen. Darüber hinaus müssen die Anträge auch ergänzend elektronisch im Format „pdf“ an info@nlm.de eingereicht werden.

Auskünfte, insbesondere zum Umfang der Antragsunterlagen und zum Ablauf des Zuweisungsverfahrens, erteilt die Rechtsabteilung der NLM (Tel. 0511 28477-22, Herr Krebs). Der Text des NMedienG kann auf der Homepage der NLM (www.nlm.de) eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 26/2011 S. 481

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Heidenau West GmbH & Co. KG, Heidenau)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 5. 7. 2011
— 4.1-LG 000026486-br —**

Die Firma Bioenergie Heidenau West GmbH & Co. KG, Eversdorfer Straße 20, 21258 Heidenau, hat mit Schreiben vom 21. 3. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Biogasanlage am Standort in 21258 Heidenau, Gemarkung Heidenau, Flur 5, Flurstücke 4/6 und 4/10, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erweiterung der Anlage durch einen zusätzlichen Fermenter, ein zusätzliches Gärrestelager und die Vergrößerung der Siloplatte.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 26/2011 S. 482

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Naturenergie Hitzacker UG & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 8. 7. 2011
— 4.1LG000041247-17 st —**

Die Firma Naturenergie Hitzacker UG & Co. KG, Gut Hagen 1, 29456 Hitzacker, hat mit Schreiben vom 17. 3. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 6 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Verbrennung von Biogas zum Zweck der Stromerzeugung und Wärmeversorgung (Biogasanlage) auf dem Betriebsgrundstück in 29456 Hitzacker, Gemarkung Hitzacker, Flur 10, Flurstücke 20/2 und 20/3, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 26/2011 S. 482

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(RENVE GmbH, Rosche)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 8. 7. 2011
— 4.1 LG000042625-5 —**

Die RENVE GmbH, Lüchower Straße 15, 29571 Rosche, hat mit Schreiben vom 24. 5. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Verbrennung von Biogas zum Zweck der Stromerzeugung und Wärmenutzung (Biogas-BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,41 MW auf dem Betriebsgrundstück in 29571 Rosche, Bodenteicher Straße, Gemarkung Rosche, Flur 3, Flurstück 97/53, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 26/2011 S. 482

Stellenausschreibungen

Der **Niedersächsische Landesrechnungshof** ist eine der LReg gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen obersten Landesbehörde. Er prüft die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe. Über die Ergebnisse berichtet er dem LT und unterrichtet die LReg.

Für das Referat 2.1 sucht der LRH für den Standort Hildesheim zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Prüfungsbeamtin oder einen Prüfungsbeamten.

Dieser Dienstposten ist nach BesGr. A 12 (Rechnungsrätin oder Rechnungsrat) bewertet.

Das Referat 2.1 ist für Prüfungen im Bereich des MJ sowie als Querschnittsreferat für das öffentliche Dienstrecht sowie die persönlichen Verwaltungsausgaben zuständig. Vornehmlich werden Sie bei Prüfungen im Bereich Justiz mitwirken. Sie haben dabei die örtlichen Erhebungen in den zu prüfenden Stellen vorzubereiten und eigenverantwortlich — auch im Rahmen von Teamprüfungen — durchzuführen und die Prüfungsmittelungen und die Beiträge zu den Jahresberichten des LRH zu entwerfen.

Sie sind Beamtin oder Beamter im niedersächsischen Landesdienst und verfügen über die Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Justiz.

Sie blicken auf eine mehrjährige Berufserfahrung, möglichst in verschiedenen Arbeitsbereichen der niedersächsischen Justizverwaltung, zurück.

Sie sind flexibel, eigeninitiativ und teamfähig. Sie besitzen die Fähigkeit, sich schnell in wechselnde Aufgaben und Probleme einzuarbeiten, komplexe Sachverhalte systematisch zu analysieren, Schwachstellen zu erkennen und neue Konzeptionen zu entwickeln. Sie sind insbesondere in der Lage, Analysen, Erkenntnisse und Vorschläge mündlich wie schriftlich anschaulich und überzeugend darzustellen.

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und ist bestrebt, den Anteil der Frauen in seinem Haus zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztätig Dienst leisten. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb Bewerbungen schwerbehinderter Menschen. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 5. 8. 2011** mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang und die bisher wahrgenommenen Aufgaben, Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten — ggf. auch durch die Gleichstellungsbeauftragte, den Vorsitzenden des Personalrats und den Vertreter der Menschen mit Behinderung —) an den Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim. Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen Herr Schaab (Leiter des Referats 2.1), Tel. 0511 120-8437, oder Herr Nienstedt (Präsidialstelle), Tel. 05121 938-632, zur Verfügung.

— Nds. MBL Nr. 26/2011 S. 482

Die **Samtgemeinde Dransfeld** hat im Fachbereich 2 — Bauen, Umwelt und Ordnung — zum 1. 10. 2011 eine Ganztagsstelle im Bereich der Bauverwaltung zu besetzen.

Die Stelle ist derzeit nach BesGr. A 10 bzw. einer vergleichbaren EntgeltGr. nach TVöD ausgewiesen. Bewerbungsschluss ist der **19. 8. 2011**.

Der vollständige Ausschreibungstext ist im Internet unter www.dransfeld.de abrufbar und kann auch bei der Samtgemeinde Dransfeld, Kirchplatz 1, 37127 Dransfeld, bzw. telefonisch unter 05502 302-59, angefordert werden.

— Nds. MBL Nr. 26/2011 S. 483

Bei der **Stadt Leer (Ostfriesland)** — einem Mittelzentrum nahe der Nordseeküste mit rd. 34 000 Einwohnerinnen und Einwohnern — ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der Stadtbaurätin oder des Stadtbaurates

im Beamtenverhältnis auf Zeit zu besetzen. Die Wahlzeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung richtet sich nach der BesGr. B 2; eine Aufwandsentschädigung entsprechend der NKBesVO wird gezahlt.

Das Aufgabenspektrum umfasst die Leitung des Fachbereichs 2 mit den Fachdiensten Bauverwaltung, Stadtplanung und -entwicklung, Umwelt, Gebäude- und Energiemanagement sowie Bauordnung. Die Stadt Leer ist untere Bauaufsichtsbehörde.

Eine Änderung des Aufgabenbereichs bleibt vorbehalten.

Als Bewerberin oder Bewerber verfügen Sie über ein abgeschlossenes Hochschulstudium — vorzugsweise in den Fachrichtungen Städtebau oder Architektur — und haben durch das Ablegen der Großen Staatsprüfung die Befähigung für das zweite Eingangsamt der Laufbahngruppe 2 — Fachrichtung Technische Dienste — erworben.

Wir suchen eine verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die es versteht, die positive städtebauliche Entwicklung der Stadt an maßgeblicher Stelle mit Engagement und eigenen Ideen zu gestalten und fortzuführen und dabei

- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kooperativ und leistungsorientiert zu führen,
- eine bürgerorientierte Verwaltung engagiert mitzugestalten und
- mit den Gremien des Stadtrates vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Berufs- und Führungserfahrung, möglichst in der Kommunalverwaltung, sind erwünscht.

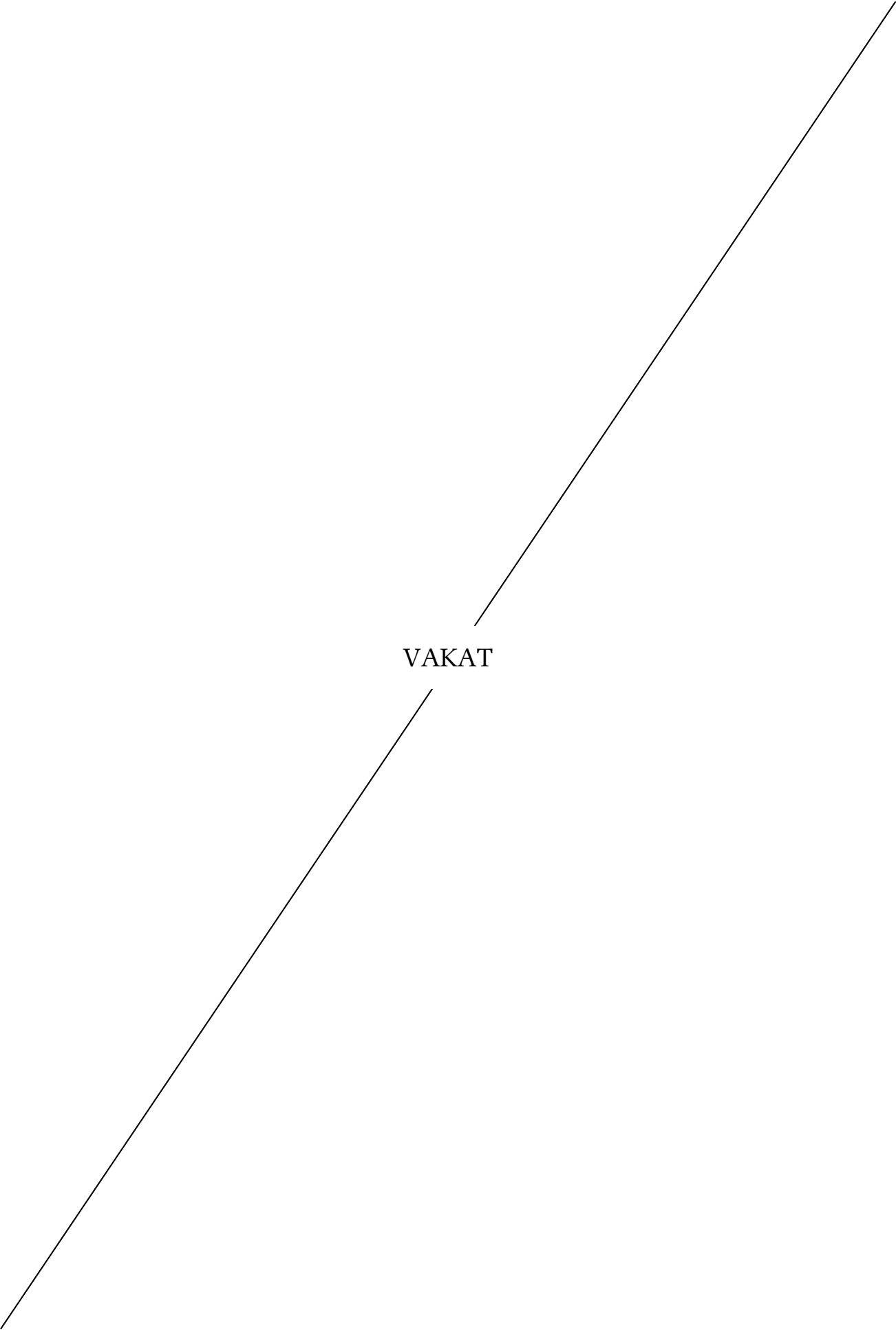
Es wird erwartet, dass der Hauptwohnsitz im Gebiet der Stadt Leer genommen wird.

Die Stadt Leer fördert die Verwirklichung der beruflichen Gleichberechtigung. Frauen werden daher ausdrücklich gebeten, sich um die ausgeschriebene Stelle zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

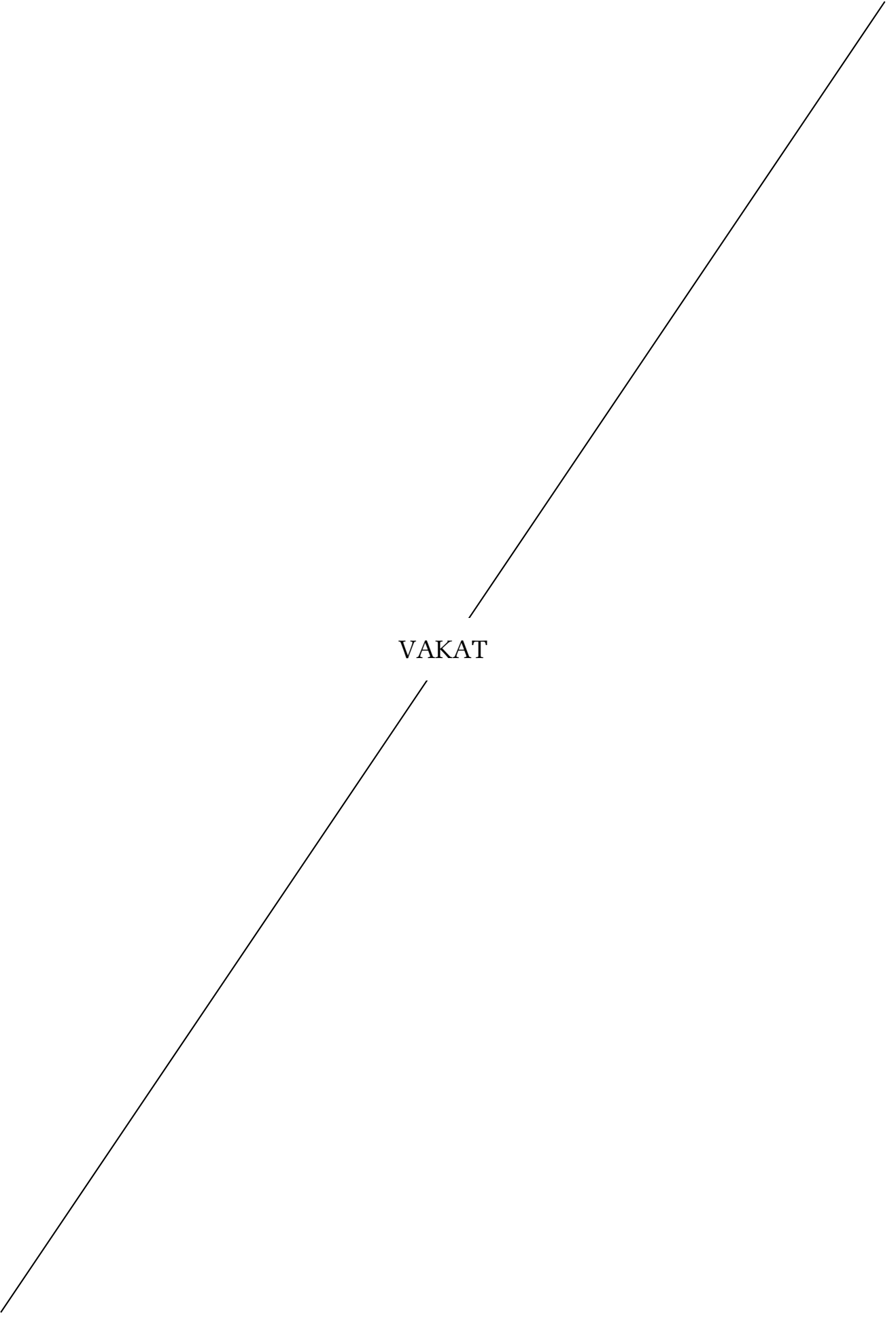
Weitere Informationen über die Stadt Leer finden Sie im Internet unter www.leer.de. Ergänzende telefonische Auskünfte erteilen Ihnen gern Bürgermeister Wolfgang Kellner, Tel. 0491 9782312, sowie der Erste Stadtrat, Heinz Hauschild, Tel. 0491 9782490.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte **bis zum 30. 8. 2011** an die Stadt Leer (Ostfriesland), Herrn Bürgermeister Wolfgang Kellner — persönlich —, Rathausstraße 1, 26789 Leer.

— Nds. MBL Nr. 26/2011 S. 483



VAKAT



VAKAT

Lieferbar ab April 2011

Einbanddecke inklusive CD



**Elf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2010:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2010
inklusive CD

nur € 31,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2010
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG